



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 25.05.2021

Nr. 9

Jahrgang 2021

22.05.2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes:
Testpflicht für Dienstleister und Hand-
werker in Senioren- und Pflegeheimen**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erlässt in Ergänzung der Zwölften Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), am 7. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

Für

- a) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches und
- b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- c) Altenheime und Seniorenresidenzen

wird Folgendes angeordnet:

I. In den genannten Einrichtungen darf allen Dienstleistern und Handwerkern der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie

1. über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Betreten der Einrichtung vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen muss, oder
2. in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

II. Die speziellen Besuchs- und Schutzregelungen in § 9 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

III. Die Anordnungen in Ziffer I sind sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am **8. Mai 2021** in Kraft.

Hinweis:

Eine vollständige Impfung gegen COVID-19 ersetzt nicht die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatests nach dieser Allgemeinverfügung.

Gründe:

I. Im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim befindet sich die 7-Tage-Inzidenz konstant auf einem hohen Niveau. Erst in der vergangenen Woche war ein Rückgang zu verzeichnen.

In den Altenheimen und Seniorenresidenzen im Landkreis liegt der Anteil der nicht geimpften Bewohner bei rund 27,65 Prozent. In den Behindertenpflegeeinrichtungen liegt der Anteil der nicht geimpften Bewohner bei rund 3,32 Prozent. Bei diesen Zahlen handelt es sich um eine Momentaufnahme, da es hier regelmäßig zu einem gewissen Wechsel kommt.

Die Kategorie der nicht Geimpften setzt sich aus allen zusammen, die aufgrund einer Erkrankung (zum Teil Corona) zunächst keine Impfung erhalten haben und denjenigen, die zu keiner Impfung bereit waren.

II. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV, die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage der Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim kann, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist, ergänzende Anordnungen erlassen.

Sinn und Zweck der Anordnung ist es, die schutzbedürftigen Bewohner der Einrichtungen besonders vor einer Ausbreitung des Coronavirus zu schützen, da es sich bei diesen um Risikopatienten handelt, bei denen eine Infektion häufig zu schweren Krankheitsverläufen führt.

Keine der im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim befindlichen Einrichtung ist nach derzeitigem Stand vollständig durchgeimpft. Zudem kommt es in den Einrichtungen zu einem regelmäßigen Wechsel der Bewohner. Um diese wirksam vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind die Anordnungen geboten.

Die Anordnungen sind geeignet, den geschilderten Zweck, den Schutz von Risikopatienten vor einer weiteren Ausbreitung, zu erreichen. Sie sind auch erforderlich, da das Infektionsgeschehen im Landkreis hoch und nicht lokal eingrenzbar ist. Werden nicht alle die eine derartige Einrichtung betreten negativ auf das Coronavirus getestet, ist bei einem derartigen allgemeinen Infektionsgeschehen ein höheres Risiko des Eintrags einer Infektion in eine Einrichtung und in Folge eine Ansteckung unter den Bewohnern zu befürchten. Diese müssen als Risikopatienten jedoch besonders geschützt werden.

Eine mildere, die Einrichtung und die Dienstleister beziehungsweise Handwerker weniger stark beeinträchtigende Maßnahme, die gleichermaßen wirksam ist, ist nicht ersichtlich. Dies muss gerade vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es in der Vergangenheit des Öfteren zu großen Ausbruchsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen gekommen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Entnahme eines Rachen- oder Nasenabstrichs einen sehr niederschweligen körperlichen Eingriff darstellt, der gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen darstellt, ist die Anordnung angemessen. Auch stellt die Anordnung keinen Eingriff in die Berufsfreiheit der Dienstleister und Handwerker dar, da ihnen nicht die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt oder erschwert wird, sondern lediglich der Zugang zu den Einrichtungen an gewisse Anforderungen geknüpft wird.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung

erfolgt im öffentlichen Interesse. Die getroffenen Anordnungen sind eine Reaktion auf das ansteigende Infektionsgeschehen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und eilbedürftig. Es wäre mit ihrem Zweck – einen Eintrag des Coronavirus in die schutzbedürftigen Einrichtungen zu verhindern – schlechthin unvereinbar, wenn die Klage eines Mitarbeiters gegen die getroffenen Anordnungen aufschiebende Wirkung hätte. Daher war die Anordnung des Sofortvollzugs geboten.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am **8. Mai 2021** in Kraft.

Rechtshelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1 Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d.Aisch, 7. Mai 2021
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Vollzug des Infektionsschutzgesetzes: Regelungen für den Einzelhandel

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim wird gemäß § 3 der 12. BayLfSMV festgestellt, dass seit 7. Mai 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 100 und 150 lag.

Daraus ergibt sich folgende Rechtsfolge:

Folgende Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen inzidenzunabhängig öffnen: Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

In allen übrigen Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit der Maßgabe zulässig, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die

1. vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder

2. über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Diese Änderung gilt ab Donnerstag, **13. Mai 2021**, 0:00 Uhr.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 12. Mai 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“, sowie im Amtsblatt des Landkreises.

Neustadt a.d. Aisch, 12. Mai 2021
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Vollzug des Infektionsschutzgesetzes: Inzidenz zwischen 50 und 100

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim wird festgestellt, dass seit 13. Mai 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zwischen 50 und 100 liegt.

Daraus ergeben sich ab Mittwoch, **19. Mai 2021**, 0:00 Uhr folgende Rechtsfolgen:

1. Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich die Angehörigen eines Hausstands mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen, so lange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Personen, die

a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder

b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-

Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

2. Sport: Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der oben genannten Kontaktbeschränkungen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren zulässig.
3. Fitnessstudios dürfen unter freiem Himmel unter Einhaltung der geltenden Regelungen für Sport betrieben und genutzt werden.
4. Ladengeschäfte mit Kundenverkehr: Die folgenden Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen inzidenzunabhängig öffnen: Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

In allen übrigen Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.
5. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist sind nach vorheriger Terminreservierung zulässig. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.
6. Schulen: Es findet an allen Schulen und in allen Klassen Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.
7. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dürfen im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen, wenn diese die Kinder in festen Gruppen betreuen.
8. Angebote der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht sind in Präsenzform zulässig.

9. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können mit vorheriger Terminbuchung öffnen.

10. Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17. Mai 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“ und im Amtsblatt des Landkreises.

Neustadt a.d. Aisch, 17. Mai 2021
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes:
Regelungen für Gastronomie,
Sport und Kultur**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt am **18. Mai 2021** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim werden nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden, folgende Öffnungen zugelassen:
 - a) Die Außengastronomie kann für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung geöffnet werden; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist für alle Tischgäste ein höchstens 24 Stunden alter POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich.
 - b) Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos können für Besucher mit einem höchstens 24 Stunden alten POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis öffnen.

c) Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmer über einen höchstens 24 Stunden alten POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

2. Vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen sind Personen, die

a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder

b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **20. Mai 2021** in Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend

Hinweis:

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Gründe:

I. Zur Bekämpfung der fortdauernden pandemischen Lage sieht die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Einschränkungen für verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens vor.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat seit dem 13. Mai 2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 100. Die Entwicklung erscheint nach Einschätzung des Gesundheitsamts des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim weiter rückläufig.

II. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist sachlich (§ 65 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Öffnungen zulassen.

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können bestimmte Lockerungsschritte vorgenommen werden, wenn der Landkreis an mindestens fünf Tagen in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht überschritten hat und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Lockerungen können unter diesen Umständen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Bereich der Außengastronomie, im Sport und bei Theatern, Konzerten und Opernhäusern sowie für Kinos vorgenommen werden.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat seit dem 13. Mai 2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 100 und ist daher als stabil bis rückläufig anzusehen.

Dem gleichwohl bestehenden Infektionsgeschehen wird Rechnung getragen, da eine Öffnung der Außengastronomie nur nach vorheriger Terminvergabe und mit Kontaktdatenerfassung erfolgt. Zudem müssen Besucher, die mit Personen eines anderen Hausstands am Tisch sitzen, einen aktuellen PCR-, Selbst- oder Antigen-Schnelltest vorweisen. Auch die Öffnungen der Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie die Lockerungen im Bereich des Sports erfolgen nur unter der Voraussetzung der Vorlage eines negativen Coronatests. Lediglich für vollständig Geimpfte und Genesene bestehen Ausnahmen von der Testpflicht. Hierdurch soll eine weitere

Ausbreitung des Coronavirus trotz Lockerungen verhindert werden.

Unter Berücksichtigung des aktuellen rückläufigen Infektionsgeschehens und den Voraussetzungen von Tests und Hygienekonzepten für die vorgesehenen Öffnungen sind die genannten Lockerungen vertretbar.

Durch die Regelung zum Außerkrafttreten in Ziffer 4 soll die Möglichkeit bestehen bleiben, unmittelbar auf einen erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens zu reagieren.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am **20. Mai 2021** in Kraft.

Rechtshilfebelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Aisch, 20. Mai 2021
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes:
Beherbergung touristische
Dienstleister und Laienmusik**

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim werden nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden, folgende Öffnungen zugelassen:

a) Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen dürfen auch zu touristischen Zwecken geöffnet werden. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines höchstens 24 Stunden alten POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

b) Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre, die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind zulässig, wenn die Besucher einen höchstens 24 Stunden alten POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorweisen.

c) Zulässig sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

d) Zulässig ist die Öffnung von Freibädern nach vorheriger Terminbuchung für Besucherinnen und Besucher, die einen höchstens 24 Stunden alten POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorweisen.

2. Vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen sind Personen, die

a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder

b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **21. Mai 2021** in Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend

Hinweis:

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Gründe:

I. Zur Bekämpfung der fortdauernden pandemischen Lage sieht die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Einschränkungen für verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens vor.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat seit dem 13. Mai 2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 100. Die Entwick-

lung erscheint nach Einschätzung des Gesundheitsamts des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim weiter rückläufig.

II. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist sachlich (§ 65 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Öffnungen zulassen.

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV können bestimmte Lockerungsschritte vorgenommen werden, wenn der Landkreis an mindestens fünf Tagen in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht überschritten hat und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Lockerungen können unter diesen Umständen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Bereich der Beherbergungsbetriebe, touristischen Dienstleistungen und kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles vorgenommen werden.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat seit dem 13. Mai 2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 100 und ist daher als stabil bis rückläufig anzusehen.

Dem gleichwohl bestehenden Infektionsgeschehen wird Rechnung getragen, da die Öffnungen nur unter der Voraussetzung der Vorlage eines negativen Coronatests erfolgen. Lediglich für vollständig Geimpfte und Genesene bestehen Ausnahmen von der Testpflicht. Hierdurch soll eine weitere Ausbreitung des Coronavirus trotz Lockerungen verhindert werden. Für die Proben von Laien- und Amateurensembles ist die Vorlage negativer Coronatests nicht vorgesehen. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben von § 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV.

Unter Berücksichtigung des aktuellen rückläufigen Infektionsgeschehens und den Voraussetzungen von Tests und Hygienekonzepten für die vorgesehenen Öffnungen sind die genannten Lockerungen vertretbar.

Durch die Regelungen zum Außerkrafttreten in Ziffer 4 soll die Möglichkeit bestehen bleiben, unmittelbar auf einen erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens zu reagieren.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am **21. Mai 2021** in Kraft

Rechtshelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Aisch, 20. Mai 2021
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Wust, (Oberregierungsrat)
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Allgemeinverfügung zum Impfverbot
von Rindern gegen das BVD-Virus**

Allgemeinverfügung des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 10.05.2021

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABI. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung,

Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende:

Allgemeinverfügung:

- I. 1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15.05.2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim verboten.
2. Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim dürfen ab dem 15.05.2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II. Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang des verfügbaren Teils am 14.05.2021 der Allgemeinverfügung am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann ab Bekanntgabe im Zimmer A 126 des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, für den Zeitraum von einem Monat eingesehen werden.

Der vollständige Wortlaut der Allg.-Verf. wurde zudem gem. Art. 27 a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz am 14.05.2021 auf der Internetseite des Landkreises (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Amt&Verwaltung/Veröffentlichungen nach Art. 27a BayVwVfG“ veröffentlicht.

Neustadt a.d.Aisch, 10.05.2021
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim, Keller, (Oberregierungsrat)
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM **Bekanntmachung von Manövern**

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.06.2021 bis 30.06.2021

Betroffene Gemeindegebiete:

Gallmersgarten, Uffenheim, Markt Erlbach

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1.Schadensregulierungsstelle:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg

2.Beschwerden bezgl. Flugbetrieb/Lärm:

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau. Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel. 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkaserne WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel. 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3.Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden:

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel. 09802 832634 oder Tel. 01577 1918155
Lkr/ABI. Nr. 09/2021

FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN

Werkausschusssitzung am Dienstag, 8. Juni 2021

Tagesordnung für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken am Dienstag, **8. Juni 2021**, um **09:00 Uhr** im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 13. November 2020
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2021
4. Überplanmäßige Ausgaben - Vermögensplan 2020
hier: BA 171, HB Häckerwald – A Dotenheim
5. Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2020
6. Energiemanagement der FWF: Energiepolitik und Energieziele 2021 bis 2025
7. Situationsbericht Werkleitung

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 6. Mai 2021

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter
Lkr/ABI. Nr. 09/2021